

ZUR VOLKSABSTIMMUNG VOM 18. FEBRUAR 1979

VERFASSUNGSARTIKEL UEBER FUSS- UND WANDERWEGE

INFORMATIONEN FÜR REDAKTOREN UND REFERENTEN

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUSS- UND WANDERWEGE JA
POSTFACH 1691, 3001 BERN, TEL. 031-22 87 88

AUSKUNFT ERTEILT AUCH

ARBEITSGEMEINSCHAFT RECHTSGRUNDLAGEN FÜR FUSS- UND WANDERWEGE (ARF)
BEETHOVENSTRASSE 11, 8002 ZÜRICH, TEL. 01-201 13 92

ZUR VOLKSABSTIMMUNG VOM 18. FEBRUAR 1979

VERFASSUNGSARTIKEL UEBER FUSS- UND WANDERWEGE

INFORMATIONEN FÜR REDAKTOREN UND REFERENTEN

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUSS- UND WANDERWEGE JA
POSTFACH 1691, 3001 BERN, TEL. 031-22 87 88

AUSKUNFT ERTEILT AUCH

ARBEITSGEMEINSCHAFT RECHTSGRUNDLAGEN FÜR FUSS- UND WANDERWEGE (ARF)
BEETHOVENSTRASSE 11, 8002 ZÜRICH, TEL. 01-201 13 92

I N H A L T

1.	UEBERSICHT	5
2.	DIE HEUTIGE SITUATION	6
21	Ein seit Jahrzehnten bestehendes Problem	6
22	Erste Lösungsversuche	6
23	Beeinträchtigung der Wanderwege	7
24	Zerstörung lokaler Fusswegverbindungen	9
25	Entflechtung von Fussgänger- und allgemeinem Fahrverkehr	9
3.	EINFLUSS DES BUNDES AUF DAS FUSS- UND WANDERWEGNETZ	12
31	Einseitige Begünstigung des Fahrverkehrs	12
32	Beispiel Nationalstrassenbau	13
33	Beispiel Hauptstrassen	13
34	Beispiel Waldstrassen	14
35	Beispiel Siedlungerschliessung	15
4.	PRIVATE ORGANISATIONEN UEBERFORDERT	16
5.	DIE INITIATIVE	18
51	Lancierung und Text	18
52	Bundesrat lehnte Initiative ab	20
6.	DER VORSCHLAG DES PARLAMENTES	21
61	Vorgeschichte und Text	21
62	Gründe für den Vorschlag des Parlamentes	22
63	Unterschiede zwischen Initiative und Vorschlag des Parlamentes	23
64	Rückzug der Initiative	24

	Seite
7. ZIELE DER VORLAGE	26
71 Kurzfristige	26
72 Mittelfristige	26
73 Langfristige	27
74 Was die Vorlage n i c h t bezweckt	27
8. OHNE VERFASSUNGSGRUNDLAGE KEINE GESETZE	29
81 Heutige Rechtslage	29
82 Beispiel (für Wechselwirkungen zwischen Verfassungsbestimmungen und Gesetzen)	29
9. EINE FOEDERALISTISCHE LOESUNG	31
91 Hauptaufgabe bei den Kantonen und Gemeinden	31
92 Bund soll Kantone nicht behindern, sondern unterstützen	31
93 Zusammenarbeit Bund - Kantone drängt sich auf	32
10. ANTWORTEN AUF FRAGEN UND EINWAENDE	35
11. MITWIRKENDE ORGANISATIONEN	42
12. BEGRIFFSERKLAERUNGEN	43
121 Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF)	43
122 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (SAW)	44
123 Fussweg	45
124 Wanderweg	45
125 Fussgängerweg	45
13. STICHWORTVERZEICHNIS	46

Ein Musterreferat von 15 bzw. 7 Minuten Dauer
kann beim Aktionskomitee bezogen werden.

1. UEBERSICHT

In der Schweiz gibt es rund 50 000 km markierte Fuss- und Wanderwege. Man könnte daraus schliessen, dass wir ein ausgesprochen fussgängerfreundliches Land sind. Aber leider trügt der Schein. Bei einem grossen Teil der als Fussgängerwege deklarierten Routen handelt es sich in Tat und Wahrheit um Strassen, die dem allgemeinen Fahrverkehr offenstehen.

Seit vielen Jahren werden Fuss- und Wanderwege im Zusammenhang mit neuen Verkehrsbauten und anderen Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden unterbrochen oder in Strassen umgewandelt.

Im Durchschnitt verschwinden pro Jahr über 1000 km fussgängergerechte Wege, darunter allein etwa 400 km markierte Wanderwege. In noch höherem Mass wird der *Fussgänger innerorts* vom Fahrverkehr bedrängt.

Wege ver-
strasst,
Fussgän-
ger be-
drängt

Breite Bevölkerungskreise haben die Probleme erkannt und verlangen Gegenmassnahmen. Als die *Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF, siehe S. 43)* Ende 1973 eine *Volksinitiative* lancierte, brachte sie *innert nur 4 Monaten* über 123 000 *Unterschriften* zusammen.

Volksini-
tiative

Auch das *Parlament* hat eingesehen, dass Bund, Kantone und Gemeinden auf Grund der heutigen Gesetze und Verordnungen die Interessen der Fussgänger nicht genügend berücksichtigen können. *Angeregt durch die Volksinitiative, stimmten National- und Ständerat mit grossen Mehrheiten der Schaffung eines Verfassungsartikels zu, der eine Aenderung der betreffenden Gesetze und Verordnungen anstrebt.* Die *Initianten* schlossen sich dem Vorschlag des Parlaments an und zogen ihr *Volksbegehren* zurück.

Vorschlag
des Par-
laments

Somit wird am 18. Februar 1979 *allein über den Vorschlag des Parlaments* abgestimmt.

Abstimmung

2. DIE HEUTIGE SITUATION

21 EIN SEIT JAHRZEHNTE BESTEHENDES PROBLEM

Die zunehmende Motorisierung hat auch ihre Schattenseiten. Das wurde schon vor Jahrzehnten erkannt. Bereits in den dreissiger Jahren zeigten sich die vielfachen Gefahren der Technisierung des Strassenverkehrs. Der Mensch zu Fuss sah sich immer mehr von der Strasse verdrängt, und dies nicht nur innerhalb der Ortschaften, sondern auch auf Landstrassen und bisher ruhigen und sicheren Wegen in Feld und Wald. Weitherum in der Schweiz wurden deshalb Wanderweg-Vereinigungen gegründet, die sich zunächst mit der Markierung von Wanderwegen, dann aber auch mit der Propagierung des Wandertourismus im allgemeinen befassten. Im Jahr 1934 schlossen sich diese Vereinigungen zur *Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege* (SAW, siehe S. 44) zusammen.

Altes
Problem

Aufgrund der Erkenntnis, dass sich die Fragen der Erhaltung und Förderung fussgängerfreundlicher Wege vor allem auf der rechtlichen Ebene stellen, entstand 1972 die *Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege* (ARF, siehe S. 43). Die ARF setzt sich für die rechtlichen Belange der Fuss- und Wanderwege auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie insbesondere für die *innerörtlichen und siedlungsnahen Fusswege* ein.

22 ERSTE LÖSUNGSVERSUCHE

Von Anfang an befasste sich die SAW mit dem Problem der Motorfahrzeuge, die in wachsendem Mass Flur- und Waldwege beanspruchten. Zu diesem Zweck nahm sie u.a. 1953 Kontakte auf mit den Automobilverbänden und den kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen. Diese Bemühungen zum Schutz der Wanderwege blieben jedoch wegen der unerwartet raschen Entwicklung praktisch erfolglos.

Bleibt
ungelöst

Der grosse Fragenkomplex fand bei den zuständigen Stellen erst dann wieder grössere Beachtung, als 1973 die *Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF)* die *Volksinitiative zur Förderung der Fuss- und Wanderwege* lancierte.

Der *Bundesrat* musste in seiner Botschaft zur Initiative vom 16. Februar 1977 zugeben:

"Vor allem gelang es nur selten, die rapid zunehmende Verstrassung (Asphaltierung) ausgesprochener Wanderwege zu verhindern. Es fehlten der SAW die rechtlichen Mittel, um die Zweckgebundenheit deklarierter Wanderrouen durchzusetzen."

Fehlende
Rechts-
grundlagen

23 BEEINTRÄCHTIGUNG DER WANDERWEGE

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Schweiz mit einem markierten Wegnetz von rund 50 000 km im internationalen Vergleich einzigartig dastehe. *Ein grosser Teil dieser angeblichen Wanderwege verdient aber den Namen längst nicht mehr:*

Zahlen
trügen

- Ein beträchtlicher Teil des gelb markierten Wegnetzes ist dem allgemeinen Fahrverkehr geöffnet. Fussgänger und Wanderer sind dauernd Gefahren und Belästigungen durch Lärm und Abgase ausgesetzt.
- Viele Strecken, nämlich etwa 14 000 km oder rund 30 % des gesamten Netzes, sind asphaltiert oder betoniert. Das Wandern darauf über längere Distanzen wird zur Plage.

Grosser
Teil des
Wegnetzes
verstrasst

Diese schädliche Entwicklung schreitet immer rascher voran.

- Fuss- und Wanderwege werden aufgehoben
 - . im Zusammenhang mit neuen Verkehrsbauten wie Autobahnen, Hauptstrassen, Bahnlinien,
 - . bei der Sanierung von Niveauübergängen Strasse - Bahn,
 - . im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Strukturverbesserungen.

Gründe



Der Wanderweg-Aufwickler

Aus dem Nebelspalter

WS

- Oft verfallen Wanderwege, weil sie nicht mehr unterhalten werden.
- Zusammenhängende Wegnetze werden durch Verstrassung von Teilstücken zersplittert.
- Immer mehr Wege werden mit einem für den Fussgänger ungesunden Hartbelag versehen. Erfahrungsgemäss nimmt der motorisierte Verkehr auf solchen Wegen nach der Verstrassung rasch zu. Auf diese Weise werden viele Erholungsgebiete zerstört.

Insgesamt verschwinden heute Jahr für Jahr schätzungsweise 1000 km fussgängergerechte Wege ohne Ersatz, also pro Tag rund 3 km. Allein an markierten Wanderwegen werden nach jüngsten Erhebungen der SAW jährlich ca. 400 km verteert.

Pro Jahr
1000 km
weniger

24 ZERSTÖRUNG LOKALER FUSSWEGVERBINDUNGEN

Innerhalb der Ortschaften bekommt jeder täglich am eigenen Leib zu spüren, dass der Fussgänger heute als Mensch zweiter Klasse behandelt wird. An vielen Orten sind die Verhältnisse untragbar geworden, vor allem für ältere Menschen und Kinder. Die *Unfallgefahr* ist hier besonders gross. *Ein Viertel aller Verkehrstoten sind Fussgänger.* Zebrastreifen und Verkehrsampeln bieten keinen genügenden Schutz.

Verhält-
nisse
innerorts

Die Klagen und Forderungen nach Fussgängerzonen und Verkehrseinschränkungen, insbesondere in Wohngebieten, nehmen denn auch ständig zu. Was auf Grund der heutigen Gesetze getan werden kann, ist aber meist nur ein Tropfen auf einen heissen Stein.

25 ENTFLECHTUNG VON FUSSGÄNGER- UND ALLGEMEINEM FAHRVERKEHR

Fussgänger und Motorfahrzeuglenker haben verschiedene Bedürfnisse. Dort, wo sie aufeinander stossen, stören sie einander nicht nur, sondern sie gefährden sich auch gegenseitig. Eine *bessere Entflechtung* des Fussgänger- und des Fahrverkehrs *drängt sich daher auf.*

Gegenseitige
Gefährdung

SCHLUSSFOLGERUNGEN:

Durch die zunehmende Motorisierung werden Fussgänger, Spaziergänger und Wanderer immer mehr bedrängt. Laufend werden Fussgängerwege in Fahrstrassen umgewandelt. In den meisten Fällen wird für den Fussgänger kein Ersatz geschaffen, der seinen Bedürfnissen entspricht.

Innerorts wie ausserorts ist eine bessere Entflechtung des Fussgänger- und des Fahrverkehrs dringend nötig. Das bestehende Wegnetz muss geschützt und erhalten werden. Dort, wo es durch neue Strassen oder andere Verkehrswege unterbrochen wird, sollen neue, vom Fahrverkehr getrennte Verbindungswege geschaffen werden.

Bund, Kantone und Gemeinden sollen künftig bei ihren Erschliessungsarbeiten auf die Bedürfnisse des Menschen zu Fuss mehr Rücksicht nehmen.

Um dies zu ermöglichen, müssen auf allen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) die entsprechenden Gesetze den heutigen Verhältnissen und der zu erwartenden Entwicklung angepasst werden. Damit die Bundesgesetze angeglichen und die Bemühungen der Kantone unterstützt und koordiniert werden können, ist eine Verfassungsgrundlage nötig. Diese soll mit dem Artikel über Fuss- und Wanderwege geschaffen werden.



Vor allem private Organisationen haben bis heute rund 50 000 km Fuss- und Wanderwege markiert

Die gelben Wegweiser bieten aber längst nicht überall Garantie für unbeschwertes Wandern fern von Lärm und Abgasen



Jedes Jahr gehen rund 1000 km Fussgängerwege, darunter 400 km markierte Wanderwege, vorwiegend durch Verstrassung, verloren

3. EINFLUSS DES BUNDES AUF DAS FUSS- UND WANDERWEGNETZ

31 EINSEITIGE BEGÜNSTIGUNG DES FAHRVERKEHRS

Der Bund übt eine Reihe von Tätigkeiten aus und subventioniert Aktivitäten der Kantone, die einen - leider meist negativen - Einfluss auf die bestehenden Fuss- und Wanderwege haben. Solche Eingriffe erfolgen vor allem im Rahmen

- des Nationalstrassenbaus
- des Ausbaus der Tal- und Alpenstrassen
- der Strukturverbesserungen in der Land- und Forstwirtschaft
- der Gewässerkorrekturen
- des Bahnbaues
- der Sanierung von Niveauübergängen
- des Baues von Militärstrassen
- von Siedlungerschliessungen

negative
Einflüsse

Ein Ausbau des Strassennetzes zugunsten des motorisierten Verkehrs ist oft notwendig. Das wird auch von den Befürwortern der Fuss- und Wanderwegvorlage nicht bestritten. *Die heutigen Gesetze und Verordnungen begünstigen aber einseitig den Fahrverkehr. Oft wären Lösungen möglich, die ohne oder mit sehr geringen Mehrkosten wesentliche Verbesserungen für den Fussgänger bringen würden. In gewissen Fällen könnten durch eine fussgängerfreundliche Projektierung sogar erhebliche Einsparungen erzielt werden (siehe Beispiel Hauptstrassen).*

Fuss-
gänger
vernach-
lässigt

32 BEISPIEL NATIONALSTRASSENBAU

Bei der Vernehmlassung über die Projekte für Nationalstrassen werden heute die Interessen der Fussgänger und Wanderer nicht genügend gewahrt, weil ideelle Organisationen - mit Ausnahme von Vertretern des Natur- und Heimatschutzes - nicht mitspracheberechtigt sind. Daher finanziert der Bund heute den Nationalstrassenbau, ohne die Interessen des Fussgängers angemessen zu berücksichtigen.

Fussgänger-
interessen
nicht ge-
wahrt

33 BEISPIEL HAUPTSTRASSEN

Der Bund subventioniert den Aus- und Neubau von Hauptstrassen, und zwar aufgrund des Bundesbeschlusses über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag. Trottoirs entlang von Hauptstrassen ausserorts sind ebenfalls beitragsberechtigt. Ebenso könnte die Anlage von getrennt geführten Fusswegen - anstelle eines Trottoirs - subventioniert werden.

Davon wird aber viel zu wenig Gebrauch gemacht. Immer wieder werden ausserorts den Hauptstrassen entlang Trottoirs gebaut, obwohl sie die teuersten Fussgängerwege sind, und obschon der Fussgänger hier ständig Unfallgefahren, Lärm und Abgasen ausgesetzt ist.

Trottoirs
teuer und
unattraktiv

Dabei liessen sich in vielen Fällen mit bedeutend geringeren Aufwendungen fussgängerfreundliche Wege abseits der Hauptstrassen errichten.

Einsparun-
gen möglich



Besser, billiger und
sicherer wären einfache
Fusswege
abseits der Strassen

34 BEISPIEL WALDSTRASSEN

Der Bund subventioniert die Anlage von Waldwegen in Schutzwaldungen (fast alle Wälder). Hiefür hat der Bund z.B. von 1963 - 1972 rund 100 Millionen Franken aufgewendet. Dazu kommen noch die Bundesbeiträge an Waldzusammenlegungen, die ebenfalls Strassenbauten beinhalten.

In der Vollzugsverordnung zum Forstgesetz steht in Art. 21, Abs. 3:

"Wünscht die Bauherrschaft aus irgend einem Grund die Weganlage besser auszustatten oder *den Weg länger anzulegen*, als für die Ausführung der Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten nötig ist, so fallen die dadurch verursachten *Mehrkosten für die Berechnung des Bundesbeitrages* nach Artikel 42 bis des Gesetzes *nicht in Betracht*."

Auch noch so geringe Ergänzungen des Waldwegnetzes zugunsten der Spaziergänger und Wanderer (z.B. Verbindungswege zwischen Sackgassen) dürfen somit vom Bund nicht berücksichtigt werden.

Auch dieses Beispiel zeigt die *dringende Notwendigkeit einer besseren Verankerung der Fuss- und Wanderwege im Bundesrecht.*

35 BEISPIEL SIEDLUNGERSCHLIESSUNG

Bis Ende August 1975 stützte sich die Erschliessungshilfe des Bundes auf die Vollzugsverordnung III zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 16. September 1970. Darin hiess es in Art. 2, Abs. 2:

"Im einzelnen bezieht sich die Hilfe des Bundes insbesondere auf die Kosten von:

- a) Strassen und *Wegen*
- b) Wasser-, Elektrizitäts- und Gasleitungen
- c) Abwasserleitungen"

Seit dem 1. September 1975 ist die Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 20. August 1975 in Kraft, welche die obige Verordnung ersetzt.

Darin heisst es in Art. 3, Abs. 2:

"Im einzelnen bezieht sich die Hilfe des Bundes insbesondere auf die Kosten von:

- a) Strassen und *Nebenanlagen*
- b) Leitungen zur Versorgung der Wohnbauten mit Wasser und Energie
- c) Abwasserleitungen"

Die für den Fussgängerverkehr wichtigen Wege sind also in der neuen Verordnung nicht mehr aufgeführt. Dagegen unterstützt der Bund nach wie vor den Bau von Strassen mit ihren Nebenanlagen. Damit zeigt sich einmal mehr die Tendenz zur Benachteiligung des Fussgängers gegenüber dem Fahrverkehr.

Neue Verordnung benachteiligt Fussgänger

4. PRIVATE ORGANISATIONEN UEBERFORDERT

Seit Jahrzehnten setzen sich private Organisationen, vor allem die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege und ihre kantonalen Sektionen sowie Verkehrsvereine und ähnliche Institutionen mit grosser Hingabe für die Wanderwege ein. Dank ihrer Tätigkeit besteht heute in der Schweiz ein markiertes Wegnetz von rund 50 000 km Länge. Und es gibt Wanderbücher, Wanderkarten und geführte Wanderungen sowie Wanderferien im In- und Ausland.

Die verdienstvollen Aktivitäten der privaten Organisationen werden von Bund, Kantonen und Gemeinden nur in bescheidenem Mass oder überhaupt nicht unterstützt. Das meiste Geld, das diese Organisationen für den Ausbau und vor allem die Markierung der Wege verwenden, müssen sie mühsam zusammenbetteln.

Wenig Unterstützung durch die öffentliche Hand

Noch schlimmer ist, dass ihre Bemühungen durch Massnahmen der öffentlichen Hand immer wieder erschwert werden, wenn durch Strassen- und andere Bauten bestehende Wege unterbrochen oder aufgehoben werden. Es ist den privaten Organisationen in diesen Fällen meist nicht möglich, Ersatz zu schaffen.

Anstrengungen werden erschwert

Es ist nicht einzusehen, warum private Vereinigungen mit privaten Geldern Schäden beheben sollen, die öffentliche Instanzen mit Steuergeldern angerichtet haben.

Private Wiedergutmachung öffentlicher Eingriffe

Auch in Zukunft sollen die privaten Vereinigungen, die sich bewährt haben, ihre Tätigkeit fortsetzen. Es geht den Befürwortern der Fuss- und Wanderweg-Vorlage keineswegs um eine Verstaatlichung des Wanderweg-Wesens. Im vorgesehenen Verfassungsartikel heisst es in Absatz 4 ausdrücklich: Bund und Kantone arbeiten mit privaten Organisationen zusammen.

Schwerpunkte sollen gesetzt werden bei der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen mit der *Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege SAW*) und der *Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF)*, insbesondere für die Planung und Markierung von Wanderwegnetzen und bei der Anpassung von Gesetzen und Verordnungen sowie bei der Förderung innerörtlicher und siedlungsnaher Fussgängerwege.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das markierte Wanderwegnetz ist das Werk privater Organisationen.

Ihre Bemühungen werden immer wieder durch staatliche Eingriffe erschwert, nämlich durch Strassen- und andere Bauten, womit bestehende Wege unterbrochen oder aufgehoben werden.

In Zukunft soll jedoch der Bund in Erfüllung seiner Aufgaben auf Fuss- und Wanderwege Rücksicht nehmen und für Ersatzwege sorgen. Damit soll künftig das Verursacherprinzip angewandt werden. Dort, wo die öffentliche Hand Eingriffe am bestehenden Wegnetz vornimmt, ist sie verpflichtet, Ersatz zu schaffen, und zwar in Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen.

Die privaten Organisationen sollen also nach einer Annahme des Verfassungsartikel nicht etwa abgeschafft, sondern im Gegenteil in ihrer Tätigkeit gefördert werden.

5. DIE INITIATIVE

51 LANCIERUNG UND TEXT

Am 21. Februar 1974 reichte die 1972 gegründete *Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege ARF* (früher Arbeitsgruppe zur Förderung der Schweizerischen Fuss- und Wanderwege) bei der Bundeskanzlei eine Volksinitiative ein. Diese verlangte, dass die Bundesverfassung durch einen Artikel mit folgendem Wortlaut zu ergänzen sei:

Lancierung

1. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Planung, die Errichtung und den Unterhalt eines nationalen Wanderwegnetzes sowie die Koordination, die Errichtung und den Unterhalt regionaler Fuss- und Wanderwegnetze in der ganzen Schweiz sicherstellen.
2. Er fördert die Anlage und den Ausbau lokaler Fusswegnetze.
3. Fuss- und Wanderwege sind abseits befahrbarer Strassen zu führen.

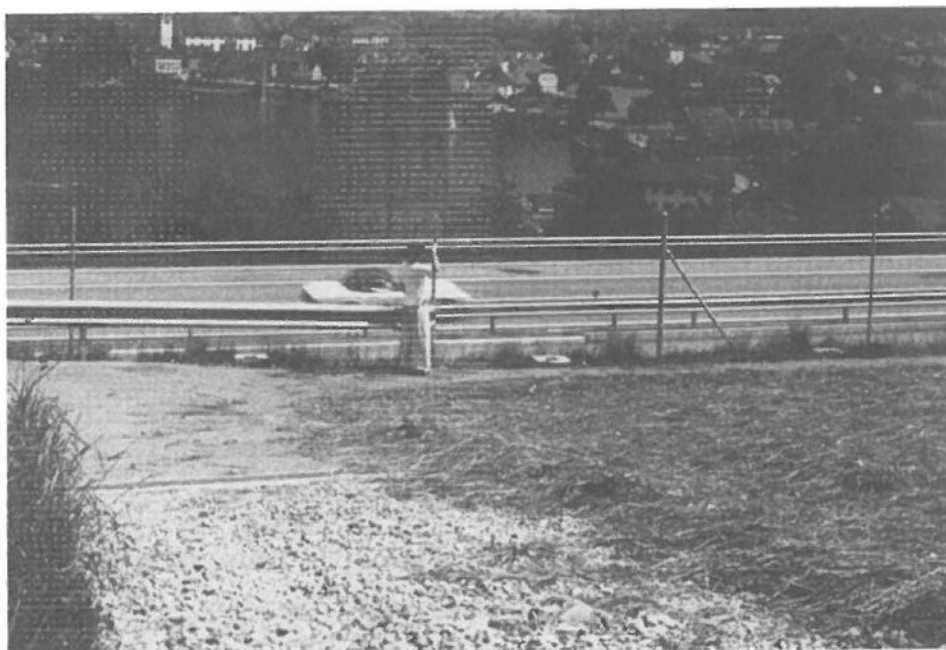
Text der Initiative

Die ARF hatte innerhalb von nur 4 Monaten für ihre Initiative über 123 000 Unterschriften gesammelt - dies zu einer Zeit, da für das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative 50 000 Unterschriften ausgereicht hätten. Dies beweist, dass die Besserstellung des Fussgängers, die Erhaltung fussgängerfreundlicher Wege und die Förderung des Wanderns Anliegen sind, die breiten Bevölkerungskreisen am Herzen liegen.

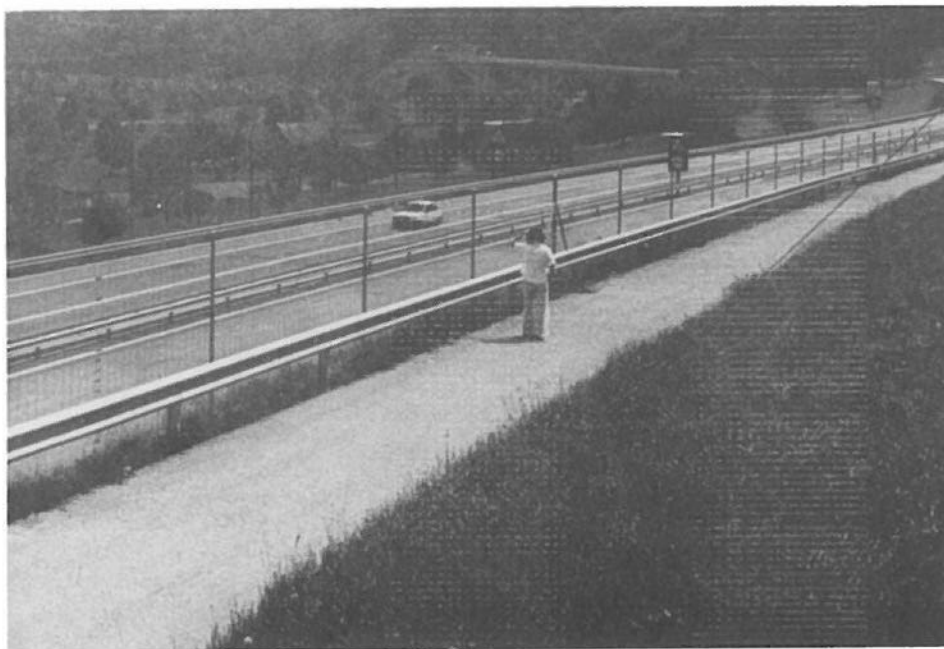
Ueber
123 000
Unter-
schriften



Dieser ideale
Uferweg lockt jung
und alt zum
Spazieren und
Verweilen



Fussgängerweg
endet heute an
der Autobahn



Die Fussgänger
müssen einen
langen Umweg
entlang der
lärmigen Strasse
in Kauf nehmen

52 BUNDESRAT LEHNTE INITIATIVE AB

Erst 3 Jahre nach der Einreichung der Initiative, nämlich am 16. Februar 1977, legte der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft vor und empfahl, die Initiative ohne Gegenvorschlag mit dem Antrag auf Verwerfung zur Volksabstimmung zu bringen.

Der Bundesrat äusserte sich sehr *positiv zu den Zielen der Initiative*, befürchtete aber, dass dem Bund damit eine kostspielige Aufgabe übertragen würde, die ihrer Art nach eher den Kantonen zukäme.

Gründe für
Ablehnung
des Bundes-
rates

SCHLUSSFOLGERUNGEN:

Die "Volksinitiative zur Förderung der Fuss- und Wanderwege" vereinigte innert nur 4 Monaten über 123 000 Unterschriften auf sich.

Daraus lässt sich schliessen, dass breite Bevölkerungskreise die herrschenden Missstände erkannt haben und wünschen, dass der zunehmenden Zerstörung von Fuss- und Wanderwegen Einhalt geboten und der Fussgänger rechtlich bessergestellt wird.

Der Bundesrat äusserte sich positiv zu den Zielen der Initiative, lehnte sie aber aus finanziellen und föderalistischen Bedenken ab.

6. DER VORSCHLAG DES PARLAMENTES

61 VORGESCHICHTE UND TEXT

Die ursprüngliche Empfehlung des Bundesrates, dem Volk die Initiative ohne Gegenvorschlag und mit dem Antrag auf Verwerfung vorzulegen, wurde von der Mehrheit des eidgenössischen Parlaments abgelehnt. Aus den nachstehenden Ueberlegungen (siehe Punkt 62) arbeitete der Nationalrat einen eigenen Vorschlag aus. In diesen wurden auch die Radwege aufgenommen, später aber aufgrund finanzieller Erwägungen wieder ausgeklammert.

Parlament
für eigenen
Vorschlag

Schliesslich setzte sich in beiden Kammern folgender Text durch:

1. Der Bund stellt Grundsätze auf für Fuss- und Wanderwegnetze.
2. Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen ist Sache der Kantone. Der Bund kann diese Tätigkeit unterstützen und koordinieren.
3. In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht und sorgt für Ersatzwege.
4. Bund und Kantone arbeiten mit privaten Organisationen zusammen.

Das Parlament befürwortet die Aufnahme des oben erwähnten Artikels in die Bundesverfassung mit grossem Mehr. Im Nationalrat wurde die Vorlage mit 118 : 13 Stimmen angenommen, im Ständerat mit 30 : 9 Stimmen.

Mit gros-
sem Mehr
angenommen

Auch der Bundesrat liess sich überzeugen und stimmte diesem Kompromissvorschlag zu.

Zustimmung
des Bundes-
rates

62 GRÜNDE FÜR DEN VORSCHLAG DES PARLAMENTES

Dass die Eidgenössischen Räte dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates nicht stattgaben und einen Gegenvorschlag ausarbeiteten, ist *nicht selbstverständlich*. Es wäre für die ständig überlasteten Parlamentarier viel einfacher gewesen, die Vorlage unter den Tisch zu wischen.

Es ist sicher nicht übertrieben, wenn man feststellt, dass die Fuss- und Wanderweg-Vorlage - verglichen mit anderen Volksinitiativen - in der Bundesversammlung ein *aussergewöhnlich starkes Interesse und Verständnis* fand. Dies ist vor allem auf folgende Ueberlegungen und Erkenntnisse zurückzuführen:

- Die zunehmende Zerstörung der Fuss- und Wanderwege ist offensichtlich. Diesem Missstand kann man nur mit einer rechtlichen Anerkennung und gesetzlichen Besserstellung der Fuss- und Wanderwegnetze entgegenwirken.
- Es ist eine Tatsache, dass der Bund heute in vielen Bereichen einen grossen - leider oft negativen - Einfluss auf die Fuss- und Wanderwege ausübt. Damit der Bund in seinen Gesetzen und Verordnungen Fuss- und Wanderwege angemessen berücksichtigen kann, braucht es einen entsprechenden Verfassungsartikel.
- Es ist unbestritten, dass der Fussgänger in unserer heutigen, mobilen Gesellschaft gegenüber dem Fahrverkehr benachteiligt ist. Das zeigen nicht zuletzt die Unfallzahlen. Die Gesetze hinken hinter der Entwicklung her und müssen der heutigen Situation angepasst werden.
- Die Initiative hat in der Oeffentlichkeit eine ausserordentlich grosse Zustimmung gefunden (über 123 000 Unterschriften in 4 Monaten). Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

- Die Ziele der Initiative wurden von der grossen Mehrheit der Parlamentarier stets befürwortet, nicht aber die Initiative in der eingereichten Form. Deshalb beschloss man, einen eigenen Vorschlag auszuarbeiten.
- Der Vorschlag des Parlamentes trägt den finanziellen und föderalistischen Bedenken der Gegner der Initiative Rechnung.

63 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN INITIATIVE UND VORSCHLAG DES PARLEMENTES

Die *Initiative* hätte den Bund beauftragt, Planung, Errichtung und Unterhalt eines nationalen Wanderwegnetzes sowie regionaler Fuss- und Wanderwegnetze sicherzustellen. Ausserdem verlangte die Initiative vom Bund, dass er die Anlage und den Ausbau lokaler Fusswegnetze fördere.

Der *Vorschlag des Parlamentes* gibt dem Bund den Auftrag, Grundsätze für Fuss- und Wanderwegnetze aufzustellen. *Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen ist Aufgabe der Kantone*. Der Bund kann (im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten und im Einverständnis mit den Kantonen) diese Tätigkeit unterstützen und koordinieren. Der Bund wird zudem verpflichtet, *in Erfüllung seiner Aufgaben* auf Fuss- und Wanderwege *Rücksicht* zu nehmen und für *Ersatzwege* zu sorgen (Verursacherprinzip).

Verlagerung vom Bund auf die Kantone

Verpflichtung des Bundes

Die *Initiative* verlangte, dass Fuss- und Wanderwege *abseits von befahrbaren Strassen* geführt werden sollten.

Im *Vorschlag des Parlamentes* wurde dieser Passus nicht aufgeführt, weil man zum Schluss kam, dass dies nicht immer möglich ist. Es wird Sache des Gesetzgebers sein, dafür zu sorgen, dass *grundsätzlich* eine Entflechtung des Fussgänger- und des Fahrverkehrs angestrebt wird, Abweichungen von diesem Grundsatz aber möglich sind.

Passus gestrichen

Im Vorschlag des Parlamentes wird ferner festgehalten, dass Bund und Kantone mit privaten Organisationen zusammenarbeiten sollen.

Neu: Zusammenarbeit mit privaten Organisationen

64 RÜCKZUG DER INITIATIVE

Da der Vorschlag des Parlamentes grundsätzlich die gleichen Ziele verfolgt wie die Initiative, haben die Initianten das Volksbegehren zurückgezogen. Am 18. Februar 1979 hat nun das Schweizer Volk über den neuen Verfassungsartikel 37 quater zu entscheiden.

Initiative zurückgezogen

SCHLUSSFOLGERUNGEN:

National- und Ständerat bejahen die Notwendigkeit eines Verfassungsartikels zur Förderung der Fuss- und Wanderwege.

Gegen die Volksinitiative wurden Bedenken finanzieller und föderalistischer Natur erhoben. Dagegen stimmten beide Kammern mit grossen Mehrheiten einem Vorschlag zu, der die gegenüber der Initiative erhobenen Einwände gegenstandslos macht.

Auch der Bundesrat befürwortet den Vorschlag des Parlamentes.

Die Initiative wurde zugunsten dieses Vorschlages zurückgezogen.



Auf einem
solchen Waldweg
kann man sich
beim Spazieren
und Wandern
erholen

Dort, wo es un-
umgänglich ist,
Fusswege im Wald
in Strassen aus-
zubauen, sollte
für den Fuss-
gänger Ersatz
geschaffen
werden



7. ZIELE DER VORLAGE

71 KURZFRISTIGE

Mit dem vorgesehenen Verfassungsartikel 37 quater wird die Notwendigkeit der Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegen *verfassungsrechtlich anerkannt*. Dadurch werden für Fuss- und Wanderwege *Rechtsgrundlagen geschaffen, wie sie für Strassen und andere Verkehrswege schon längst selbstverständlich sind*.

Verfassungs-
rechtliche
Anerkennung

Angleichung
an Rechts-
grundlagen
für Strassen

Eine Annahme des neuen Verfassungsartikels bildet den *ersten, unerlässlichen Schritt zur Anpassung jener Gesetze, die für das Schicksal der Fuss- und Wanderwege von entscheidender Bedeutung sind*.

Anpassung
der Gesetze

Durch die bessere rechtliche Verankerung der Fuss- und Wanderwege kann den *Bedürfnissen des Fussgängers angemessen Rechnung getragen werden*.

Bessere Wahr-
nehmung der
Fussgänger-
Bedürfnisse

72 MITTELFRISTIGE

Mittelfristig werden folgende Ziele angestrebt:

- Erhaltung der bestehenden Fuss- und Wanderwege. Dort, wo es sich nicht umgehen lässt, bestehende Fussgängerwege zu unterbrechen oder aufzuhaben, soll Ersatz geschaffen werden.
- Förderung der Wanderwege, die der Erholung breiter Bevölkerungskreise, einer aktiven, gesunden Freizeitbeschäftigung und dem Tourismus dienen.
- Förderung der Fusswege, auf denen sich der Fussgänger innerorts und im Siedlungsnahbereich sicher fortbewegen kann.

Erhaltung
und För-
derung der
Fuss- und
Wanderwege

- Allgemein eine bessere Entflechtung des Fussgänger- und des Fahrverkehrs, um die Unfälle zu reduzieren und insbesondere älteren Menschen und Kindern besseren Schutz zu bieten.

73 LANGFRISTIGE

Die Verkehrsprobleme haben vielerorts in unserem Land ein derartiges Ausmass angenommen, dass man sie nicht mehr achselzuckend hinnehmen kann. Ein Umdenken ist nötig. Bei der längerfristigen Planung dürfen Fehler, die in der Vergangenheit gemacht wurden, nicht zementiert werden. Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, um in Zukunft bessere Lösungen zu finden. *Wir brauchen eine fussgängerfreundlichere Planung.*

Fussgänger-
freundliche
Planung

74 WAS DIE VORLAGE N I C H T BEZWECKT

- Es braucht *kein* Bundesamt für Wanderwege. Eine eidgenössische Kommission für Fuss- und Wanderwege, die eng mit den bestehenden privaten Organisationen (ARF, SAW, usw.) zusammenarbeitet, genügt.
- Der Bund muss *keine* Wege planen oder bauen oder unterhalten. Das bleibt Sache der Kantone und Gemeinden.
- Es entsteht *keine* arbeitsintensive neue Bundesaufgabe. Der Bund soll im wesentlichen nur die Rechtsgrundlagen für Schutz und Wiederherstellung der Wegnetze schaffen.
- Es braucht *keine* Bundesmillionen. In etlichen Fällen könnten sogar Einsparungen erzielt werden, z.B. wenn statt eines Trottoirs entlang einer Hauptstrasse ausserorts ein einfacher Fussgängerweg abseits der Strasse gebaut würde. Im übrigen ist der Fussgänger mit Abstand der billigste Verkehrsteilnehmer.

Kein neues
Bundesamt
nötig

Bund baut
keine Wege

Keine grosse
Mehrarbeit
für den Bund

SCHLUSSFOLGERUNGEN:

Mit der Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel über Fuss- und Wanderwege soll ein erster Schritt zur Verbesserung der Situation des Fussgängers getan werden.

Angestrebt werden insbesondere:

- Die Erhaltung und Förderung der Fussgängerwege.
- Eine bessere Entflechtung des Fussgänger- und des Fahrverkehrs.
- Die Anerkennung und Respektierung der Tatsache, dass Fuss- und Wanderwege eine wichtige Funktion erfüllen und nicht ohne weiteres ersatzlos unterbrochen oder aufgehoben werden dürfen.

8. OHNE VERFASSUNGSGRUNDLAGE KEINE GESETZE

81 HEUTIGE RECHTSLAGE

In Diskussionen wie auch in Presseartikeln über die Fuss- und Wanderweg-Vorlage tauchte gelegentlich die Frage auf, warum zur Lösung der an sich unbestrittenen Probleme ein Verfassungsartikel nötig sei, oder mit anderen Worten: Warum man die bestehenden Missstände nicht auf gesetzlichem Weg zu beheben versuche.

Der Grund ist folgender: *Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten des Bundes auf einem bestimmten Gebiet ordnen, können nur auf der Grundlage eines entsprechenden Artikels in der Bundesverfassung erlassen werden.*

Verfassungs-
rechtliche
Grundlage
unerlässlich

Der Bund soll künftig in Erfüllung seiner Aufgaben auf Fuss- und Wanderwege Rücksicht nehmen und für Ersatzwege sorgen. Dazu müssen verschiedene bestehende Gesetze und Verordnungen angepasst werden. Das ist jedoch, wie erwähnt, nur möglich, wenn hierfür eine verfassungsrechtliche Grundlage besteht. Und das ist heute noch nicht der Fall.

82 BEISPIEL

Das nachstehende Beispiel soll die Wechselwirkungen von Verfassungsbestimmungen und Gesetzen aufzeigen:

Der Bund leistet unter bestimmten Bedingungen Beiträge an die manchenorts dringend notwendigen landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen. Die Einzelheiten sind im Landwirtschaftsgesetz und in der Bodenverbesserungsordnung geregelt. Eine der Bestimmungen lautet im Landwirtschaftsgesetz in Art. 79, Abs. 2:

"Auf die Interessen der Fischerei, der Jagd und der Bienenzucht sowie auf den Schutz der Vögel ist Rücksicht zu nehmen."

Diese Bestimmung stützt sich auf die Verfassungsartikel 24 (Wasserwirtschaft), 24 sexies (Natur- und Heimatschutz) und 25 (Fischerei, Jagd).

Im Rahmen landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen (Meliorationen) werden nicht selten Fussgängerwege in Strassen umgewandelt. Der Bau der Strassen ist oft nötig, um für die Landwirte bessere Betriebsbedingungen zu schaffen. Würde jedoch das oben erwähnte Gesetz auch eine Rücksichtnahme auf bestehende Fussgängerwege vorschreiben, so könnten diese nicht - wie das heute manchmal geschieht - ersatzlos liquidiert werden. Vielmehr müsste eine allseits befriedigende Ersatzlösung angestrebt werden. *Es besteht aber heute kein Verfassungsartikel, der eine Rücksichtnahme auf Fuss- und Wanderwege postuliert.* Deshalb war der Gesetzgeber nicht verpflichtet - ja, streng genommen nicht einmal berechtigt - eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Gesetze
müssen mit
Verfassung
überein-
stimmen

SCHLUSSFOLGERUNGEN:

Bundesverfassung, Bundesgesetze und Bundesverordnungen müssen aufeinander abgestimmt sein.

Die bestehenden Bundesgesetze und -verordnungen, welche die Interessen der Fussgänger nicht beachten, können nur dann geändert werden, wenn ein neuer Verfassungsartikel dies vorschreibt bzw. erlaubt.

9. EINE FOEDERALISTISCHE LOESUNG

91 HAUPTAUFGABE BEI DEN KANTONEN UND GEMEINDEN

Die Hauptaufgabe, nämlich die Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze, ist gemäss dem geplanten Verfassungsartikel Sache der Kantone. Ihre Aufgabe wird es sein, in Zusammenarbeit mit Gemeinden und privaten Organisationen

- regionale und lokale Wegnetze festzulegen und in rechtsverbindlichen Plänen festzuhalten.
- Die bestehenden Wege so weit wie möglich zu erhalten.
- Nach Möglichkeit neue Wege anzulegen und zu unterhalten.

Aufgaben
der Kantone

Selbstverständlich wird *die eigene Initiative der Gemeinden für weitere Massnahmen in keiner Weise beeinträchtigt.*

Der geplante Verfassungsartikel strebt eine föderalistische Lösung der anstehenden Probleme an. Deshalb hat ihm nicht nur der Nationalrat, sondern auch der Ständerat mit grossem Mehr zugestimmt.

Föderalis-
mus gewahrt
Ständerat
sagt Ja

92 BUND SOLL KANTONE NICHT BEHINDERN, SONDERN UNTERSTÜTZEN

Der Bund wird verpflichtet, dort, wo er im Rahmen seiner Aufgaben Fuss- und Wanderwege beeinträchtigt, für Ersatz zu sorgen. Dies bedeutet eine sinnvolle Entlastung der Kantone, Gemeinden und privaten Organisationen. Denn heute ist in solchen Fällen ein Ersatz nur dann möglich, wenn die Kantone, bzw. Gemeinden oder private Organisationen bereit sind, die Kosten dafür allein zu tragen.

93 ZUSAMMENARBEIT BUND-KANTONE DRÄNGT SICH AUF

Die Bundesaufgaben haben in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten stark zugenommen. Gründe dafür sind Bevölkerungswachstum, veränderte Lebensweise, rasante technische Entwicklung und anderes, was eine Gesamtschau erfordert (z.B. Umweltschutz). Wichtig ist stets, dass auf die begrenzten finanziellen Möglichkeiten des Bundes Rücksicht genommen und die bewährten föderalistischen Strukturen unseres Landes respektiert werden.

Der goldene Mittelweg zwischen einem überbordenen Zentralismus und einem übertrieben ausgelegten Föderalismus liegt in einer möglichst guten Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.

Zusammen-
arbeit Bund/
Kantone

In vielen Bereichen staatlicher Tätigkeit, wo Fuss- und Wanderwege beeinträchtigt werden, besteht eine enge Verflechtung zwischen den Tätigkeiten des Bundes und der Kantone. Eine Zusammenarbeit von Bund und Kantonen drängt sich daher auch bei den Fuss- und Wanderwegen auf. Der neue Verfassungsartikel bietet eine ausgezeichnete Grundlage dafür,

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der geplante Verfassungsartikel für Fuss- und Wanderwege nimmt Rücksicht auf die in unserem Land übliche und bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

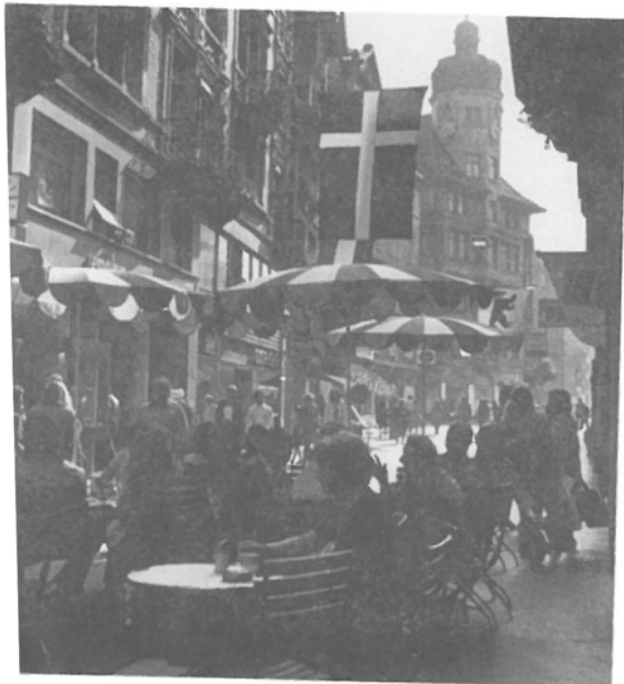
Die Hauptaufgabe, nämlich die Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen, bleibt Sache der Kantone.

Der Bund erhält vor allem den Auftrag, in Erfüllung seiner vielfältigen eigenen Aufgaben auf die bestehenden Fuss - und Wanderwege Rücksicht zu nehmen.

Die Vorlage strebt somit eine föderalistische Lösung der anstehenden Probleme an. Sie berücksichtigt aber auch die Tatsache, dass eine gewisse Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Interesse der Sache unumgänglich ist.



Hier ist der Fussgänger König.
Autofreie Zonen bringen Leben und
Menschlichkeit in die Stadt.
Noch gibt es viel zu wenig Räume
dieser Art.



10. ANTWORTEN AUF FRAGEN UND EINWAENDE

Im folgenden werden Fragen und Einwände aufgeführt, die immer wieder auftauchen. Es folgt eine kurze Antwort. In Klammern wird jeweils angegeben, auf welcher Seite des vorangehenden Textes nähere Angaben zu finden sind.

Frage: Man sollte den Bund nicht noch mehr belasten und die Rechte der Kantone nicht noch mehr beschneiden.

Ueberlastung
des Bundes.
Warum nicht
Kantone?

Antwort: Der Bund trägt heute selber dazu bei, dass Fuss- und Wanderwege verschwinden, weil er nur die Umwandlung in Strassen unterstützt, nicht aber den Ersatz für die dabei verschwundenen Wege (S. 12). Der Verfassungsartikel verlangt deshalb vom Bund, dass er in Zukunft auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht nimmt und für Ersatzwege sorgt, was nur recht und billig ist und dem Verursacherprinzip entspricht (S. 23). Ohne Verfassungsänderung fehlt aber dafür weiterhin die Rechtsgrundlage. Die Rechte der Kantone werden auf diese Weise nicht beschnitten.

Frage: In letzter Zeit spricht man immer wieder von einer Neuverteilung der Staatsaufgaben auf Bund und Kantone und eine bessere Entflechtung der gegenseitigen Zuständigkeiten. Läuft die Vorlage nicht diesen Bemühungen zuwider?

Entflechtung
der Bundes-
und Kantons-
aufgaben

Antwort: Viele Bereiche staatlicher Tätigkeit, wo Fuss- und Wanderwege beeinträchtigt werden, werden mindestens in der nächsten Zukunft eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen bleiben (z.B. Strassenbau, Strukturverbesserungen in Land- und Forstwirtschaft, usw.). Damit muss auch die Erhaltung der bestehenden Fuss- und Wanderwege durch Bund und Kanton gemeinsam gewährleistet werden.

Im übrigen ist im vorgesehenen Verfassungsartikel klar formuliert, welche Aufgaben dem Bund und welche den Kantonen zufallen (S. 21).

Frage: Welche Kosten ergeben sich für den Bund? Zum Beispiel aus dem administrativen Aufwand? Oder dadurch, dass der Bund für Ersatzwege sorgen muss?

Kosten für
den Bund

Antwort: Es braucht kein Bundesamt für Wanderwege und damit auch keinen neuen Verwaltungsapparat. Durch die Ersatzwege können geringe Mehrkosten der jeweiligen Werke entstehen. Andererseits lassen sich durch eine fussgängerfreundliche Planung auch beträchtliche Einsparungen erzielen. Z.B. ist es oft so, dass bei Hauptstrassen ausserorts mit Hilfe des Bundes den Strassen entlang teure Trottoirs errichtet werden. Ein einfacher Fussgängerweg abseits der Strasse wäre jedoch meist wesentlich billiger (z.B. keine wegen Trottoirs erhöhten Stützmauern, Einbezug bereits bestehender Wege usw). Und der Fussgänger ist erst noch viel besser geschützt. (Weitere Hinweise siehe Antwort auf die nächste Frage).

Frage: Welche Mehrkosten ergeben sich für die Kantone?

Kosten für
die Kantone

Antwort: Es ist für die Kantone nichts Neues, dass sie sich mit Fuss- und Wanderwegen zu befassen haben. Deshalb braucht es auch keine neue Administration. Fussgängerwege sind im übrigen mit Abstand die billigsten Verkehrsanlagen. Im Rahmen von Neuerschliessungen, Verkehrssanierungen usw. betragen die Kosten für Fussgängerwege nur einige wenige Promille des Aufwandes für das gesamte Projekt. Mit fussgängerfreundlichen Lösungen können aber auch beträchtliche volkswirtschaftliche Einsparungen erzielt werden.

Z.B. können die hohen sozialen Kosten von Verkehrsunfällen (Spitalkosten, Invalidenrenten, usw.) durch eine bessere Entflechtung des Fussgänger- und des Fahrverkehrs erheblich gesenkt werden, ganz abgesehen von der Verminderung des unendlichen Leides, das Verkehrsunfälle in unsere Familien bringen.

Frage: Braucht es unbedingt einen Verfassungsartikel? Könnten die Probleme nicht auf gesetzlicher Ebene gelöst werden?

Warum Verfassungsartikel?

Antwort: In unserem Land benötigt der Bundesstaat für alles, was er unternimmt, einen ausdrücklichen Auftrag und damit die Kompetenz in der Form eines Verfassungsartikels. Heute fehlt die verfassungsrechtliche Grundlage für die Anpassung einer Reihe von Bundesgesetzen und -verordnungen zugunsten der Fuss- und Wanderwege (S. 29).

Frage: Sind Fuss- und Wanderwege verfassungswürdig?

Fuss- und WW verfassungswürdig?

Antwort: Alle Aufgaben des Bundes müssen in der Bundesverfassung verankert sein, ob sie uns wichtig erscheinen oder nicht.

Frage: Können der Schutz und die Förderung der Fuss- und Wanderwege nicht im Raumplanungsgesetz geregelt werden?

Warum nicht in der Raumplanung?

Antwort: Die Raumplanung hat auf dem Gebiet der Verkehrswege nur eine planerische und koordinative Funktion. Genau so wie bei den Strassen können bei den Fuss- und Wanderwegen die entscheidenden Fragen wie Bau, Finanzierung und Unterhalt von der Raumplanung nicht behandelt werden. Diese Fragen müssen in anderen Gesetzen geregelt werden (z.B. Strassenbaugesetze).

Frage: Als Grund für die Zerstörung der Fuss- und Wanderwege wird vor allem die Verstrassung genannt. Zielt der Verfassungartikel auf einen Strassenbaustopp hin?

Will man einen Strassenbaustopp?

Antwort: Nein, keineswegs. Dort, wo die Umwandlung eines Fussgängerweges in eine Strasse unumgänglich ist, soll dies auch in Zukunft geschehen. Aber dann soll ein fussgängergerechter Ersatz geschaffen werden.

Frage: Können in Zukunft Feld- und Waldwege oder Alperschliessungsstrassen nicht mehr asphaltiert werden? Das ist doch aus Unterhaltsgründen oft unerlässlich.

Keine Asphaltierung mehr?

Antwort: Es ist klar, dass Bewirtschaftungswege in manchen Fällen einen Hartbelag brauchen. Wenn solche Strassen aber einem Fuss- und Wanderwegnetz angehören, müssen Ersatzlösungen gesucht werden. Häufig könnte man durch den Bau kurzer Verbindungsstücke auf andere, nicht asphaltierte Bewirtschaftungswege ausweichen, die zum gleichen Ziel führen. Bei den Alperschliessungsstrassen wird es meistens darum gehen, die bisherigen Wege nach dem Bau der Strasse nicht verfallen zu lassen, sondern für den Wanderer zu erhalten.

Frage: Müssen künftig die Forstwege nach den Bedürfnissen der Fussgänger gestaltet werden?

Behinderung der Forstwirtschaft?

Antwort: Nein, das ist nicht der Fall. Die Gesichtspunkte der Bewirtschaftung sollen weiterhin im Vordergrund stehen. Es geht darum, dass zwischen einzelnen Waldwegen, vor allem zwischen Sackgassen, für den Fussgänger Verbindungsstücke angelegt werden können, um durchgehende Routen zu ermöglichen. Das klingt selbstverständlich, wird aber heute meistens unterlassen, weil der Bund nur den

Ausbau forstwirtschaftlicher Strassen, nicht aber die Anlage von Fussgängerverbindungen unterstützt (S. 14).

Frage: Laufen die Bestrebungen zur Förderung der Fuss- und Wanderwege nicht den Interessen der Landwirtschaft zuwider?

Nachteile für die Landwirtschaft?

Antwort: Nein, das Gegenteil ist der Fall. Denn bei verstrassten oder verfallenen Fuss- und Wanderwegen wird der Fussgänger oft gezwungen, sich einen Weg durch Wiesen und Kulturen zu suchen. Daher sind auch die Landwirte an besser geordneten Verhältnissen interessiert. Zudem fördern positive Kontakte zwischen den Wanderern, die meist aus städtischen Gebieten kommen, und der landwirtschaftlichen Bevölkerung das gegenseitige Verständnis, worauf auch die Landwirtschaft angewiesen ist.

Frage: Was ist mit den "Grundsätzen" gemeint, die der Bund für Fuss- und Wanderweg aufstellen soll?

Was meint man mit "Grundsätzen" für Fuss- und Wanderwege?

Antwort: Damit die Ziele des Verfassungsartikels verwirklicht werden können, braucht es gewisse Richtlinien, die aber auf das Nötigste beschränkt werden sollen. Die Grundsätze sind in einem Bundesgesetz festzuhalten, das vom Parlament genehmigt werden muss. Gegen ein solches Gesetz kann das Referendum ergriffen werden (S. 31).

Frage: Wir leben in einer mobilen Gesellschaft. Jeder strebt nach dem eigenen Auto. Ist es da nicht illusorisch, den Fussgängerverkehr fördern zu wollen? Auch am Sonntag sind doch die meisten Leute im Auto unterwegs.

Trend zum Auto. Fussgängerförderung illusorisch?

Antwort: Die Autokolonnen in den Städten und sonntags auf Landstrassen und Autobahnen fallen unangenehm auf. Darum fallen sie auch mehr auf als die Fussgänger. Aber das Bild täuscht. Im Nahverkehr ist die Zahl der Fussgänger immer noch bedeutend grösser als jene der Motorfahrzeuglenker. Stellen wir uns eine durchschnittliche, vierköpfige Familie vor, die ein Auto besitzt. Der Vater benützt eventuell (auch das nicht in allen Fällen) das Auto für die Fahrt zum Arbeitsplatz. Die Mutter und die Kinder gehen hingegen in den weitaus meisten Fällen zu Fuss zum Einkauf, zur Schule usw. Hier stehen also drei Fussgänger einem Automobilisten gegenüber.

Auch an Sonntagen, Feiertagen und in der Ferienzeit sind weitaus mehr Menschen zu Fuss unterwegs als im Auto. Spazieren und Wandern gehören erwiesenermassen zu den beliebtesten Freizeitbeschäftigungen. Alle Leute, die werktags oder sonntags öffentliche Verkehrsmittel benützen, sind gleichzeitig auch Fussgänger. Und die Automobilisten selbst sitzen auch nicht unablässig in ihren Vehikeln.

Frage: Was nützt die Vorlage den Leuten, die nicht wandern?

Nutzen für
Nicht-
Wanderer

Antwort: Der vorgesehene Verfassungsartikel umfasst nicht nur die gelb markierten Wanderwege, sondern jede Form von Wegen, die von Fussgängern benützt werden. Und Fussgänger sind wir alle von Zeit zu Zeit.

Frage: Was geschieht, wenn die Vorlage abgelehnt wird?

Folgen der
Ablehnung

Antwort: Dann geht die Zerstörung der Fuss- und Wanderwege auf unabsehbare Zeit weiter. Die immer wieder geforderte und propagierte Förderung des Fussgängerverkehrs und des Wanderns als gesunde und umweltschonende Tätigkeiten bleibt ein Lippenbekenntnis. In einzelnen Kantonen und Gemeinden wird man versuchen, im Alleingang eine Lösung zu finden. Damit ist aber nur einem kleinen Teil der Bevölkerung gedient.

11. MITWIRKENDE ORGANISATIONEN

Die folgenden Organisationen unterstützen den Verfassungsartikel über Fuss- und Wanderwege:

ARF	Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss-u.Wanderwege
SAW	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege Aktion Saubere Schweiz Arbeitsgemeinschaft für den Wald
ACS	Automobil-Club der Schweiz Fussgänger-Vereinigung Bern Gruppe Burgdorf
ISV	Institut Suisse de la Vie
IGö	Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Rheinaubund
SAC	Schweizer Alpen-Club
SFAC	Schweizerischer Frauen-Alpen-Club
SHS	Schweizer Heimatschutz
SAB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Umweltforschung
SBN	Schweizerischer Bund für Naturschutz
SFV	Schweizerischer Fremdenverkehrsverband
SFV	Schweizerischer Fussgänger-Verband
SGU	Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SJ	Schweizerischer Jura-Verein
SRB	Schweiz. Radfahrer- und Motorfahrer-Bund
SSV	Schweiz. Skiverband, Kommission für Skiwandern Schweiz. Stiftung für aktiven Umweltschutz
SL	Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz u.Landschaftspflege
TVN	Schweizerischer Touristenverein Naturfreunde
SVEA	Schweiz. Verband evangelischer Arbeitnehmer
SSVG	Schweizerischer Verein für Volksgesundheit
VLP	Schweiz. Vereinigung für Landesplanung Stiftung Gesunde Schweiz Jetzt
VST	Verband Schweiz. Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs
WWF	World Wildlife Fund Schweiz Zürcherische Arbeitsgemeinschaft zur Schaffung von Erholungsgebieten

12. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

121 ARBEITSGEMEINSCHAFT RECHTSGRUNDLAGEN FÜR FUSS- UND WANDERWEGE (ARF)

Die ARF (früher: Arbeitsgruppe zur Förderung der Schweizerischen Fuss- und Wanderwege) ist ein *politisch und konfessionell neutraler Verein*. Er wurde 1972 gegründet, mit dem Zweck, auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene die rechtlichen Voraussetzungen für den Schutz und die Förderung der Fuss- und Wanderwege sowie für eine Besserstellung des Fussgängers zu schaffen. Sie setzt sich insbesondere auch für die innerörtlichen und siedlungsnahen Fusswege ein. Die ARF will zudem die Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Fuss- und Wanderwege fördern. Präsident der ARF ist Prof. Dr. Hugo Bachmann, Dübendorf.

ARF

Die ARF strebt ihre Ziele vor allem durch Stellungnahmen und Eingaben zu eidgenössischen und kantonalen Gesetzen sowie durch Vorstösse auf politischer Ebene an. Daher lancierte die ARF bzw. ihre Vorgängerin im Herbst 1973 die "Volksinitiative zur Förderung der schweizerischen Fuss- und Wanderwege", die den Ausschlag gab für die Ausarbeitung eines Verfassungsartikels über Fuss- und Wanderwege durch die Eidgenössischen Räte.

Geschäftsstelle: ARF, Beethovenstr. 11, 8002 Zürich
Tel. 01/201 13 92

122 SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR WANDERWEGE (SAW)

Die SAW ist die *Dachorganisation der Wanderbewegung in der Schweiz*. Sie wurde 1934 als politisch und konfessionell neutraler Verein gegründet und vereinigt heute die 25 Wanderwegsektionen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Präsident der SAW ist Regierungsrat Ernst Neukomm, Schaffhausen.

SAW

Die SAW fördert die Erschliessung der Landschaft durch Wanderwege, setzt sich für ein sinnvolles Wandern ein und unterstützt Bestrebungen zum Schutze von Natur und Heimat.

Ihre Hauptaufgabe sieht die SAW in der Unterstützung der Sektionen und der Koordinierung ihrer Arbeit. Sie legt das gesamtschweizerische Wanderwegkonzept fest, plant die durchgehenden nationalen und internationalen Wanderrouten und erlässt Richtlinien für ein einheitliches Vorgehen. Beim Bau, bei der Markierung und beim Unterhalt der Wanderwege sowie bei der Herausgabe von Wanderbüchern und -karten hilft sie mit Rat und mit finanziellen Beiträgen.

Geschäftsstelle: SAW, Im Hirshalm 49, 4125 Riehen
Tel. 061/49 15 35

123 FUSSWEG

*Innerörtliche oder siedlungsnaher Fussgänger-
verbindung mit Fussgängerverkehrs- oder Naherholungs-
funktion.*

Fussweg

Ein Fussweg soll einen Naturbelag oder allenfalls auch einen Hartbelag aufweisen. Es soll kein allgemeiner Fahrverkehr zugelassen sein.

124 WANDERWEG

*Ausserörtliche Fussgänger-
verbindung mit überwiegender Erholungsfunktion.*

Wanderweg

Ein Wanderweg kann ein einfacher Trampelpfad, ein naturchaussierter, rund 50 bis 150 cm breiter Weg oder auch ein Bewirtschaftungsweg mit Naturbelag sein, der nur land- und forstwirtschaftlichen Fahrverkehr aufweist.

Unter Wanderwegen versteht man also nicht nur die gelb markierten Routen. Wo diese gemeint sind, ist dies im Text präzisiert.

125 FUSSGÄNGERWEG

Dieses Wort wird im Text hin und wieder als Sammelbegriff für Fuss- und Wanderwege verwendet. Gemeint sind damit alle fussgängergerechten Wege, ob markiert oder nicht markiert.

13. STICHWORTVERZEICHNIS

Bund

Aufgaben des Bundes gemäss Verfassungsartikel	21, 23
Einfluss auf Wanderwege	12

Bundesrat

Botschaft zur Volksinitiative	7
Ja zum Vorschlag des Parlaments	21
Nein zur Volksinitiative	20

<i>Föderalismus</i> (siehe auch Kantone)	31
--	----

<i>Forstwirtschaft</i>	38
------------------------	----

<i>Fusswege</i> (siehe auch Zerstörung)	9
---	---

Begriffserklärung	45
Verhältnisse innerorts	9, 12

<i>Gegenvorschlag</i>	21
-----------------------	----

(siehe Vorschlag des Parlaments)

<i>Initiative</i>	18
-------------------	----

Text, Lancierung, Unterschriften	18
Reaktionen	20, 21
Rückzug	24
Unterschiede zum Vorschlag des Parlaments	23

	Seite
<i>Kantone</i> (siehe auch Föderalismus)	31
Aufgaben der Kantone gemäss Verfassungsartikel	21, 23
Hauptaufgabe bei den Kantonen	31
<i>Kosten</i>	36
<i>Landwirtschaft</i>	39
<i>Nationalrat</i>	
Vorschlag des Parlaments	21
<i>Private Organisationen</i>	16
Aufgaben der p.O. gemäss Verfassungsartikel	21 / 24
Heutige Situation der p.O.	16
ARF (Begriffserklärung)	43
SAW (")	44
<i>Raumplanung</i>	
Warum nicht Lösung im Raumplanungsgesetz?	37
<i>Ständerat</i>	
Vorschlag des Parlaments	21
<i>Strassen</i> (siehe auch Verstrassung)	5
Nationalstrassen	13
Hauptstrassen ausserorts	13
Strassenbaustopp?	38
<i>Trottoirs</i>	13
<i>Unfälle</i>	9

	Seite
<i>Verfassung</i>	
Fuss- und Wanderwege verfassungswürdig?	37
Warum ein Verfassungsartikel?	29
<i>Verordnungen</i>	
die Fussgänger benachteiligen	15
<i>Verstrassung</i> (siehe auch Strassen und Zerstörung)	5
<i>Vorschlag des Parlaments</i>	
Text, Zustandekommen	21
Gründe für eigenen Vorschlag	22
Unterschiede zur Initiative	23
<i>Wanderwege</i> (siehe auch Zerstörung)	5, 7
Begriffserklärung	45
Markierte Wanderwege (Anzahl)	5
<i>Zerstörung von Fuss- und Wanderwegen</i>	
Anzahl km	5
Gründe	12
<i>Ziele des Verfassungsartikels</i>	
Kurzfristige	26
Mittelfristige	26
Langfristige	27
<i>Zusammenarbeit</i>	
Bund / Kantone	32
mit privaten Organisationen	21, 24

